

VORDRUCK FÜR DAS EINREICHEN EINER ANFRAGE  
ZUR SCHRIFTLICHEN BEANTWORTUNG (Artikel 130)

Bitte nur einen Adressaten angeben:

PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN RATES

RAT

VIZEPRÄSIDENTIN / HOHE VERTRETERIN

KOMMISSION

Anfrage mit Vorrang

FRAGESTELLER: Werner Langen

BETRIFFT: Insolvenzverfahren am Nürburgring  
(genau anzugeben)

TEXT:

Nach der Insolvenz des Nürburgrings in Rheinland-Pfalz hatte die damalige Landesregierung den Handwerkern und Dienstleistern zugesichert, dass ihre finanziellen Forderungen vorrangig aus der Insolvenzmasse bedient werden. Bis heute warten diese jedoch auf ihre Bezahlung. Die rheinland-pfälzische Landesregierung behauptet nun, dass es gegen europäisches Beihilferecht verstosse, wenn das Land als Hauptgläubiger den Handwerkern bei der Bezahlung den Vortritt lasse. Deshlab habe nur die EU die Verantwortung für die Rangfolge der Gläubigerbedienung. Dies gehe auch aus EuGH-Urteilen hervor.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Europäische Kommission:

1. Ist der Kommission die Aussage der Landesregierung Rheinland-Pfalz bekannt?
2. Trifft die Aussage, dass das EU-Beihilferecht Grund für die Reihenfolge der Gläubigerbedienung sei, zu?
3. Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem EU-Beihilferecht für die Handwerker und Dienstleister, deren Rückstände bis zu 20 Millionen Euro betragen?

Bis Unterschrift(en):

Datum: 29.06.2015

29.6.15

